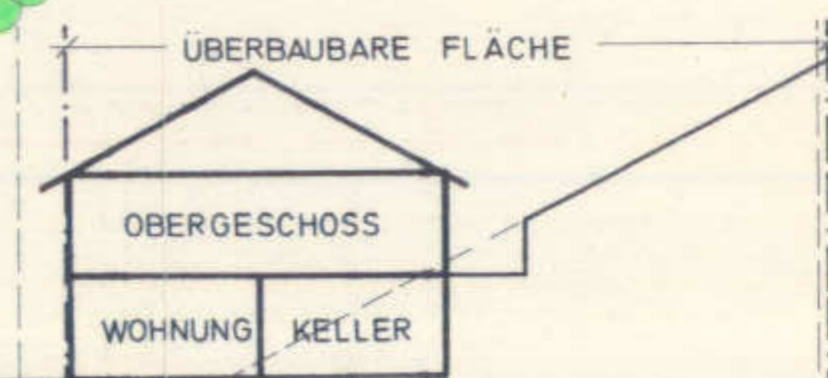


PLANZEICHENERKLÄRUNG: (PLANZO DIN 18003)

- | | | |
|---|---|--|
| A | B | A = ART DES BAUGEBIETES, B = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, |
| C | D | C = GRUNDFLÄCHENZAHL, D = GESCHOSSFLÄCHENZAHL, |
| - | E | E = BAUWEISE, |
| F | | F = DACHFORM UND DACHNEIGUNG, |
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO
II ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 BAUGRENZE
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
SD+WD/ 15-38° SATTEL- UND WALMDÄCHER VON 15 BIS 38° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 HÖHENLINIE MIT HÖHENZAHL
 MASSE, II PARALLEL,
 FLÄCHE FÜR VERSÖRGENSANLAGEN, VORHANDENER BRUNNEN
 WALDRAND
 GRÜNFLÄCHE, SIEHE PUNKT 3.2
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 BÖSCHUNG
 GEMARKUNGSGRENZE
 GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE VORHANDEN



SCHNITT A - B M=1:200

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FESTGESETZT:
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - IN DEM PLANGEBIETSTEIL „WA“ SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
 - DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNVO GELTEN NUR FÜR DIE NEUZUBILDENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IN VERBINDUNG MIT DEN ENTSPRECHENDEN VORSCHRIFTEN DER JEWELIGS GELTENDEN LANDESBBAUORDNUNG.
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN SIE SIND PARALLEL ZU EINER DER VORGESEHENEN NEUZUBILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ANZUORDNEN.
 - DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 600 m². DIE MINDESTBREITE 20 m UND DIE MINDESTTIEFE 30 m.
 - HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD MIT MAX. 0,17 m ÜBER DEM VORHANDENEN GELÄNDE FESTGESETZT. DIE GEBÄUDE SIND ENTSPRECHEND DEM SCHNITT A-B ZU ERRICHTEN.
 - GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. VOR DER GARAGENFRONT IST EIN STAUZAUM VON MIND. 2 m LÄNGE EINZUHALTEN. DIE GARAGEN SOLLTEN RECHTWINKLIG ZUR ER-SCHLIUSSSTRASSE ERRICHTET WERDEN. BEI GENEIGTEN DÄCHERN IST DIE DACHNEIGUNG DER HANGNEIGUNG ANZUPASSEN. FLACHDÄCHER SOLLTEN BEGRÜNT WERDEN.
 - BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**
 - DACHGAUBEN, DACHAUFBAUTEN UND KNIESTÖCKE SIND NICHT ZULÄSSIG. DER BAU VON DACHBALKONEN IST ZUGELASSEN.
 - STÜTZMAUERN SOLLTEN EINE GESAMTHÖHE VON 1 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DER FORM EINES TROCKENMAUERWERKES (UNVERFUGT) SOLLTE VORRANG GEWÄHRT WERDEN. BETONSTÜTZMAUERN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE NATURSTEINVERBLENDET WERDEN, ODER MIT IRLÄNDISCHEM EFEU (HEDERA HELIX HIBERNICA) BZW. SELBSTKLIMMENDEN WEIN (PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA „VEITCHII“) BEPFLANZT WERDEN.
 - AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ÜBER 1 m GEGENÜBER DEM GEWACHSENEN BODEN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
 - BEI DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES WIRD AUF DIE §§ 123 ABS. 4 SATZ 2 LBauO, 124 ABS. 1 LBauO UND 129 ABS. 4 SATZ 1 LBauO HINGEWIESEN.
 - LANDESPFLIEGERISCHE FESTSETZUNGEN**
 - IM VORGARTENBEREICH SOLL EINE HANGSTABILISIERUNG DURCH BEPFLANZUNG MIT BODENDECKERN ERZIELT WERDEN. HIERZU EIGNEN SICH BESONDERS:
 - COTONEASTER DAMMERI VAR. RADICANS (2 STCK/qm)
 - COTONEASTER DAMMERI 'CORAL BEAUTY' (2 STCK/qm)
 - COTONEASTER HORIZONTALIS (3 STCK/qm)
 - JUNIPERUS COMMUNIS 'REPANDA' (2 STCK/qm)
 - POTENTILLA FRUTICOSA 'GOLDTEPPICH' (4 STCK/qm)
 - DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENE GRÜNFLÄCHE IST ENTWEDER DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN ODER GRUPPENARTIG ZU BEPFLANZEN. ZU VERWENDEN SIND:
 - SORBUS AUCUPARIA (EBERESCHE), POPULUS TREMULA (ASPE), SALIX CAPREA (SALWEIDE), CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE), BETULA VERRUCOSA (SANDBIRKE).

VERFAHRENSVERMERKE:

- AUFSTELLUNG GEMÄSS § 2 (1) BBauG BESCHLOSSEN AM 8. 6. 1977
- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 2. 7. 1977
- BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A (1) BBauG AM 15. 7. 1980
- AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 2A (6) BBauG
 DURCH „Bekanntmachung in Talpost“ AM 6. 9. 1980
 DIE BETEILIGTEN GEMÄSS § 2 (5) BBauG BENACHRICHTIGT AM 3. 9. 1980
 BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 15. 9. 1980
 ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 15. 10. 1980
- BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT GEMÄSS § 2 (6) BBauG AM 1. 10. 1980
 ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM 1. 10. 1980
- PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM 1. 10. 1980
- SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBauG AM 17. 11. 1980
 DURCH „Bekanntmachung in Talpost“ AM 25. Nov. 1980
 LAMBRECHT (PLATZ), GEM. 25. NOV. 1980
 VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG:
 DATUM DIENSTSIEGEL UNTERSCHRIFT
- GENEHMIGUNGSVERMERK:
 1. FERTIGUNG
 GENEHMIGT
 Mit Verf. vom 03. Feb. 1981 AZ: 010-13/G/Nei-2/KL
 Neustadt a. d. Weinstraße, den 03. Feb. 1981
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM I.V.
 DATUM DIENSTSIEGEL UNTERSCHRIFT
- GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 12 BBauG
 DURCH „Bekanntmachung in Talpost“ AM 14. Feb. 1981
 LAMBRECHT (PLATZ), GEM. 24. FEB. 1981
 VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG:
 DATUM DIENSTSIEGEL UNTERSCHRIFT

GEMEINDE NEIDENFELS
BEBAUUNGSPLAN M=1:1000
ZWERLENBACHSTRASSE

Satzungsausfertigung:
 Der Gemeinderat Neidenfels hat am 12.11.1980 gem. § 10 BBauG diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen, als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.
 Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit ausgeteilt.

Neidenfels, den 25.11.1980

 Ortsbürgermeister



Gemeinde

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
 - KREISPLANUNG -

PLANUNG I VOM 5. MÄRZ 1980